



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen  
Abteilung Tierschutz u. Tiergesundheit  
Margot Berchtold  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

Appenzell, 29. Mai 2019

### **Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie verweist auf die ausführliche Stellungnahme in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Antwortformular

*Zur Kenntnis an:*

- margot.berchtold@blv.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Innerrhoden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden  
Adresse, Ort : Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Kontaktperson : Markus Dörig  
Telefon : 071 788 93 11  
E-Mail : [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)  
Datum : 28. Mai 2019

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Wichtigkeit der Tiergesundheitsdienste ist unumstritten. Sie unterstützen die Tierhalterinnen und Tierhalter, indem sie auf freiwilliger Basis präventiv im Sinne der vorgenannten Zwecke Beratungen und Massnahmen anbieten. Sie entlasten somit auch die kantonalen Behörden bei ihren Tätigkeiten.

Die Standeskommission begrüsst grundsätzlich die Zusammenführung der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdiensts für Kleinwiederkäuer (BGKV, SR 916.405.4), der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdiensts in der Schweinehaltung (SGDV, SR 916.314.1) und der Verordnung über die Unterstützung des Bienengesundheitsdiensts (BGDV; SR 916.403.2) zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist im Interesse der Standeskommission, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Tierseuchenkasse (AI) damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen muss. Ein einheitliches Anforderungsprofil und Finanzierungsmodell für alle Tiergesundheitsdienste (TGD) in der Schweiz wird sich positiv auf deren Entwicklung auswirken.

Grundsätzlich ist es plausibel, dass nur ein Tiergesundheitsdienst pro Tierart unterstützt wird. Andererseits aber sollte der Kälbergesundheitsdienst (KGD) als Sektion des Rindergesundheitsdiensts (RGD) nicht nur erwähnt, sondern explizit als förderungswürdig erklärt werden. Die aktuell laufende Anschubfinanzierung für die operative und strategische Entwicklung des sich gegenwärtig im Aufbau befindenden Kälbergesundheitsdiensts ist zeitlich begrenzt. Die neue Verordnung der Tiergesundheitsdienste (TGDV) hat aber eine mittel- bis langfristige Perspektive. Zur Vereinheitlichung und Gewährleistung des Fortbestehens des Kälbergesundheitsdiensts müsste dessen Integration in die TGDV in Betracht gezogen werden.

Die Standeskommission ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von anderen Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Es wird vorgeschlagen, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff «Tiergesundheit» umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte «Veterinary Public Health» (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und «Tierwohl» definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext «frei sein von Krankheiten» und «Achtung von Würde und Wohlergehen» bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung,

das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 15 Abs. 2, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird befürwortet. Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Die Ständekommission ist klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen Tiergesundheitsdienst separat. Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, kämen die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Art. 15 Abs. 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Art. 23 und Art. 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe, eine Dachorganisation einzusetzen, wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Art. 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Auf diese Weise würde gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert werden und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdiensts angemessen miteinbezogen.

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Artikel	<b>Definition Tiergesundheit</b>	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Artikel 1	<p>In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des Beratungs- und Gesundheitsdiensts für Kleinwiederkäuer in Art. 1 Abs. 1 lit. a ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Geflügelbestände ist unklar, weshalb der Bund keine rechtliche Grundlage für einen Geflügelgesundheitsdienst schaffen will.</p> <p>Eingliederung des Kälbergesundheitsdiensts als Sektion des Rindergesundheitsdiensts.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) in diesem Artikel keine Erwähnung findet, zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen Tiergesundheitsdienste und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des Kälbergesundheitsdiensts bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der Kälbergesundheitsdienst denselben Status haben wie die anderen Tiergesundheitsdienste. Die Aktivitäten sollten dann auch potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können.</li> <li>• Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdiensts möglich sein.</li> </ul>	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK);</li> <li>Schweinegesundheitsdienst (SGD);</li> <li>Bienengesundheitsdienst (BGD);</li> <li>Kälber- und Rindergesundheitsdienst (KGD und RGD);</li> <li>(neu) Geflügelgesundheitsdienst</li> </ol>

	<p>Zweifellos ist der Grundsatz nachvollziehbar, dass pro Tierart nur ein Tiergesundheitsdienst unterstützt werden soll. Dieser Grundsatz lässt sich aber durchaus auch einhalten, wenn der Kälbergesundheitsdienst explizit in diesem Artikel unter Abs. 1 lit. e mit erwähnt wird. Ebenso wie in dem Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer Sektionen für Ziegen, Hirsche und Schafe vorhanden sind, dürfte der Kälbergesundheitsdienst mittelfristig nach Auslaufen der Finanzierung durch das BLV als Sektion des Rindergesundheitsdiensts organisiert sein und sollte potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können.</p>	
Artikel 2	<p>Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen Tiergesundheitsdienste eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.</p> <p>Um Interessenkonflikte zu vermeiden, müssen Tiergesundheitsdienste unabhängig von Branchenorganisationen sein. Diese Forderung ergibt sich auch aus Art. 5 und sollte hier rechtlich verankert werden.</p>	<p><b>Neuer Artikel</b> der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.</p>
Artikel 6	<p>Im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten in der Landwirtschaft ist der Begriff «Anerkennung von Tierhaltungen» zu hinterfragen.</p> <p>Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen. Zudem sollte der Leistungskatalog nicht abschliessend sein, sondern auch die Möglichkeit geben, weitere Punkte in Zukunft zu integrieren, es gibt vielleicht passende Tätigkeiten, welche aktuell noch nicht bekannt sind.</p>	<p><b>Eine mögliche Formulierung:</b> Sie anerkennen bei bestehenden Tierhaltungen den entsprechenden Status.</p> <p><b>Abgeänderter Absatz:</b> Der Leistungskatalog muss die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen <b>mindestens</b> umfassen... und Änderungen im Leistungskatalog müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.</p>
Artikel 7	<p>Um Kontrollen in Zukunft risikobasierter gestalten zu können, sind für die kantonalen Vollzugsstellen insbesondere auch Daten von Tiergesundheitsdiensten wesentlich. Daher sollten in der neuen Verordnung (soweit juristisch möglich) Grundlagen geschaffen werden, wie der Vollzug mit den Tiergesundheitsdiensten Daten austauschen darf. Zur Vereinheitlichung und administrativen Vereinfachung haben die Tiergesundheitsdienste an den Status auf den aktuell gültigen anerkannten Betriebsformen festzuhalten.</p>	<p><b>Neuer Absatz:</b> Der Tiergesundheitsdienst stellt Bund und Kantonen Daten zu registrierten «anerkannten Tierhaltungen», in geeigneter Art und Weise zur Verfügung, soweit sie den Vollzug der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- oder Heilmittelgesetzgebung betreffen.</p>

<p>Artikel 13</p>	<p>Die Veröffentlichungen von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.</p>	<p>Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.</p>
<p>Artikel 14</p>	<p>Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen.</p>	<p>Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den ...</p>
<p>Artikel 18</p>	<p>Gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen soll die Finanzhilfe der Kantone gesamthaft gleich hoch sein wie diejenige des Bundes. Hierzu fehlt eine konkrete Absprache mit den Kantonen. Zudem soll die Höhe der Finanzhilfe durch die Kantone festgelegt werden. Eine Mitfinanzierung würde ausserdem auch ein Mitspracherecht der Kantone bedingen.</p>	
<p>Artikel 23</p>	<p>Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellte Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, wäre diese Forderung erfüllt.</p>	<p>Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten <b>unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete</b> Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt.</p> <p>Alternativ: Die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» schliesst...</p>